

Anhang C

Überblick über Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Verfahren bei der Genehmigung mineralischer Rohstoffe (außerhalb des Planungsrechts)

Für die eigentliche Gewinnung von Bodenschätzen sind Genehmigungen auf Basis unterschiedlicher Fachgesetze durch die zuständigen Behörden notwendig. Die Genehmigungsentscheidungen für den Abbau von Rohstoffen erfolgen vor allem in Abhängigkeit von der

Ein Teil der in Nordrhein-Westfalen gelegenen Gewinnungsbetriebe fällt unter die Aufsicht der Bergbehörde. Die nordrhein-westfälischen Gewinnungsbetriebe in den Bergamtsbereichen Kamen, Recklinghausen, Gelsenkirchen, Moers und Düren zeigt die nachstehende Abbildung



Unter Bergaufsicht stehende Gewinnungsbetriebe in Nordrhein-Westfalen

5	Frechen, Frechen	53	Wohlverwahrt-Nammen, Porta-Westfalica	84	Merfelder Bruch, Dülmen
6	Weilerswist, Weilerswist	54	Werk III Neuenkirchen, Neuenkirchen	85	Ramsdorf, Velen
7	Ville, Hürth-Knapsack	55	Bruch I, II und III, Rütten	92	Borth, Rheinberg-Borth
8	Schenkenbusch, Alfter-Witterschlick	56	Kattensiepen, Rütten-Altenrütten	93	Rossmühle, Kamp-Lintfort
9	Erhard, Wachberg-Adendorf	57	Höhe List, Warsstein	94	Büdenicher Insel, Wesel
10	Stein, Mechernich-Antweiler	58	Hillenberg West, Warstein	95	Waldenrather Weg I u. II, Heinsberg
11	Bocksloch, Mechernich-Antweiler	59	Bad Oeynhausen	96	Schilbeck, Nettelat
12	Vanessa, Mechernich-Antweiler	60	Bad Salzuflen	101	Blumenthal/Haard, Recklinghausen
13	Nord, Mechernich-Burg Zievel	61	Bad Meinberg	102	Dreislar, Medebach-Dreislar
14	Carolus, Euskirchen-Burg Veynau	62	Bad Sassendorf	103	Gomer/Magog/Bierkeller, Schmallerb.-Fredeb.
15	Auf den 100 Morgen, Mechernich	63	Bad Waldriesborn, Lippstadt	104	Felicitas, Schmallerberg-Fredelberg
16	Dom-Esch, Euskirchen	64	Bad Westernkotten, Erwitte	105	Auf dem Kreuz, Burbach-Niederresselndorf
17	Quarz w. Witterschlick, Alfter-Witterschlick	65	Ostbadhausen, Borgholzhausen	106	Baumgarten, Wilsdorf-Wilgersdorf
18	Bornheim, Bornheim	66	Bad Minden, Minden	107	Scaevola, Winterberg-Siedlinghausen
19	Nivelstein, Herzogenrath	67	Gottesgabe II, Rheine		
20	Oedingen, Wachberg-Oedingen	68	Salzkotten, Salzkotten		
21	Marienberg, Ubach-Palenberg	69	Augustdorf, Augustdorf		
22	Niederpleis, Sankt Augustin-Niederpleis	74	Epe, Ahaus-Graes		
23	Klärtisch Beythal, Hürtgenwald	76	Haltern-West, Haltern-Sythen		
25	Karl, Mechernich-Firmerich	77	Sythen, Haltern-Sythen		
37	Werk I Dorsten, Dorsten-Haarndt	78	Flaesheim, Haltern-Flaesheim		
38	Tötzelberg, Bottrop-Kirchhellen	79	Coesfeld-Klye, Coesfeld-Klye		
39	Kleine Heide, Bottrop-Kirchhellen	80	Dorsten-Freudenberg, Dorsten-Freudenberg		
40	Stremmer Holthausener Str. Bottrop-Kirchh.	81	Erie, Raesfeld-Erie		
41	Ellekotten, Bottrop-Kirchhellen	82	Coesfeld-Lette, Coesfeld-Lette		
42	Stremmer IV u. V, Bottrop-Kirchhellen	83	Halterner Stausee, Haltern		

Rohstoffart und der Abbaumethode nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften wie insbesondere: Bergrecht, Abgrabungsrecht, Wasserrecht sowie Immissionsschutzrecht. Zu beach-

ten sind ferner insbesondere Vorschriften aus dem Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Forstrecht, Denkmalschutzrecht, Flurbereinigungsrecht, Straßenrecht sowie die Ziele der Raumordnung. Die gesetzlichen Grundlagen des Bergrechts und des Abgrabungsrechts enthalten aufgrund des Gemeinwohlinteresses an der Nutzung heimischer Rohstoffe gewisse Vorrangregelungen mit dem Ziel, eine sichere Rohstoffversorgung zu gewährleisten. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren, beginnend auf Ebene der Landesplanung bis hin zum konkreten Vorhaben sind diese Vorrangregelungen gegen die anderer Rechtsgebiete, wie etwa des Naturschutzrechts, abzuwägen.

Nachfolgend werden die wesentlichen fachgesetzlichen Regelungen mit Wirkung auf die Gewinnung von Bodenschätzen, die Strukturen der Genehmigungsverfahren sowie die unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten erläutert.

Bergrecht

Unter Bergrecht sind die im Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) aufgeführten Rechtsvorschriften und die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu verstehen. Die Sachverhalte um die Gewinnung von Bodenschätzen, die unter das Bergrecht fallen, sind somit spezialgesetzlich geregelt; dies bedeutet, dass die anderen Rechtsvorschriften, die den Abbau von Rohstoffen betreffen, subsidiär anzuwenden sind. Bei Abbauzulassungen sind dabei die Vorschriften anderer Fachgesetze wie z.B. aus dem Naturschutzrecht zu beachten. Das Bundesberggesetz hat die alten Berggesetze der Bundesländer, wie etwa das in Nordrhein-Westfalen geltende Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, sowie zahlreiche bergrechtliche Nebengesetze des Bundes und der Länder abgelöst. Ziel war die Vereinheitlichung des räumlich und sachlich zersplitterten Bergrechtes in der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz ist seit 1. Januar 1982 in Kraft. Seitdem ist es allerdings insbesondere im Hinblick auf die Umweltgesetzgebung vor allem im Rahmen der Umsetzung von Rechtsakten der Kommission der EU vielfach geändert und modernisiert worden.

Zweck des BBergG (§ 1) ist es, "... zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, ...". Der Geltungsbereich des BBergG (§ 2) erstreckt sich auf bergfreie und grundeigene Bodenschätze.

Bodenschätze sind nach § 3 Abs. 1 BBergG mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem und flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen. Soweit das Bergrecht nichts anderes bestimmt, stehen Bodenschätze nach § 903 BGB grundsätzlich dem Grundstückseigentümer zu. Es handelt sich insoweit um Grundeigentümer-Bodenschätze.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Befugnis, Bodenschätze zu gewinnen und sich anzueignen, unterscheidet der Gesetzgeber in § 3 BBergG zwischen bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BBergG stehen grundeigene Bodenschätze im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG dagegen das Eigentum an einem Grundstück nicht.

System der Bergbauberechtigungen Bergfreie Bodenschätze

Einzelne als Rohstoffe für die Volkswirtschaft besonders bedeutende Bodenschätze sind dem Grundeigentum entzogen. Die bergfreien Bodenschätze sind in § 3 Abs. 3 BBergG enumerativ aufgeführt. Dazu zählen z.B. Stein- und Braunkohle, Stein- und Kalisalz, Sole, Erdöl und Erdgas, Graphit, Erze sowie Erdwärme und alle Bodenschätze im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels. Bergfreie Bodenschätze sind - solange keine Bergbauberechtigung vorliegt - herrenlos. Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen oder gewinnen möchte, benötigt hierfür eine entsprechende vom Staat zu erteilende Bergbauberechtigung. Bei den Bergbauberechtigungen handelt es sich um Rechtstitel, ausschließliche Rechte, die nur dem Rechtsinhaber zustehen.

Erlaubnisse

Die bergrechtliche Erlaubnis gewährt das ausschließliche Recht zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen in einem zugeteilten Erlaubnisfeld.

Bewilligungen

Die bergrechtliche Bewilligung gewährt das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen in einem zugeteilten Bewilligungsfeld.

Bergwerkseigentum

Das Bergwerkseigentum umfasst das mit der Bewilligung gewährte Recht mit der Möglichkeit der Beleihbarkeit mit entsprechenden Grunddienstbarkeiten und Hypotheken.

In Nordrhein-Westfalen sind zahlreiche Erlaubnis- und Bewilligungsfelder insbesondere auf die Energierohstoffe Erdöl und Erdgas sowie Salz und Sole und seit jüngerer Zeit auf Erdwärme verliehen. Bergwerkseigentum insbesondere auf Steinkohle, Braunkohle und verschiedene Erze existiert in NRW auf Grundlage der Verleihungen nach dem Allgemeinen Berggesetz, die gemäß § 149 BBergG aufrechterhalten bleiben. Für die Dokumentation der Bergbauberechtigungen ist nach § 75 ff BBergG ein eigenständiges Karten- und Buchwerk (Berechtsamskarte, Berechtsamsbuch) zu führen. Dies kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden. Für das Bergwerkseigentum ist zusätzlich das Berggrundbuch eingerichtet.

Grundeigene Bodenschätze

Das Bergrecht umfasst bei den mineralischen Rohstoffen nur einen ausgewählten Teil der im Grundeigentum befindlichen Bodenschätze. Grundeigene Bodenschätze sind die in § 3 Abs. 4 BBergG enumerativ aufgeführten Bodenschätze. Insbesondere gelten als grundeigene Bodenschätze im Sinne des BBergG einige Steine und Erden sowie Industriemineralien wie Basaltlava, Bentonit, Kaolin, Feldspat, Pegmatitsande, Speckstein, Kieselerde sowie Quarz, Quarzit und Tone. Die drei letztgenannten Bodenschätze werden jedoch nur dann vom Geltungsbereich des BBergG erfasst, wenn sie aufgrund ihrer Qualität besondere Eignungskriterien für die Herstellung vor allem feuerfester Erzeugnisse erfüllen. Details zu diesen Eignungskriterien sowie zur Fest-

stellung der Eignung sind durch einen Erlass der Landesregierung festgelegt. Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers; einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Aufsuchung und Gewinnung bedarf es grundsätzlich nicht.

Bergrecht gilt im Übrigen unabhängig vom Bodenschatz immer dann, wenn die Rohstoffe untertägig aufgesucht und gewonnen werden. Vom Bergrecht auch erfasst sind Bohrungen ab Bohrlochlängen größer 100 m jeglicher Art – beispielsweise auch für Bohrungen für die Erschließung von Grundwasser oder für die Errichtung von unterirdischen Gasspeichern. Ferner unterstehen untertägige Besucherbetriebe wie Besucherhöhlen und Besucherbergwerke dem Bergrecht.

Betriebliche Genehmigungen nach Bergrecht

Die Erteilung bzw. Verleihung einer Bergbauberechtigung für bergfreie Bodenschätze (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum) oder alternativ der Eigentumsnachweis für dem Bergrecht unterliegende grundeigene Bodenschätze allein berechtigen nicht zur Aufnahme eines Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebs. Vielmehr hat der Gesetzgeber in § 51 BBergG festgelegt, dass Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung, abgesehen von dort näher bestimmten Ausnahmen, nur aufgrund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden dürfen, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Das Betriebsplanverfahren nach § 51 ff BBergG stellt somit das eigentliche Instrument der bergrechtlichen Betriebsgenehmigung für Einzelvorhaben dar.

Für die bergfreien Bodenschätze ist somit ein zweistufiges Verfahren durchzuführen. Zunächst erfolgt die Erteilung der erforderlichen Bergbauberechtigung und danach die erforderliche Zulassung des Betriebsplanes. Bei den grundeigenen Bodenschätzen nach Bergrecht genügt das Betriebsplanverfahren. Hierbei muss der Abbauunternehmer für die Zulassung eines Betriebsplanes allerdings nachweisen, dass er über die für den Abbau in Frage kommenden Grundstücke verfügen kann, z.B. durch Erwerb oder Pachtvertrag.

Unabdingbare Voraussetzung für die Führung eines betriebsplanpflichtigen bergbaulichen Betriebs ist die Zulassung eines Hauptbetriebsplans. Hauptbetriebspläne sind für einen in der Regel zwei Jahre umfassenden Zeitraum aufzustellen und der Bergbehörde zur Zulassung vorzulegen. Dieses flexible Beantragungs- und Zulassungssystem trägt im Gegensatz zum sonstigen vergleichsweise starren Prinzip der Anlagengenehmigung - etwa im Immissionsschutzrecht - der dynamischen Betriebsweise im Bergbau Rechnung.

Bei größeren Vorhaben kann die Bergbehörde in Vorschaltung zum Hauptbetriebsplan vom Unternehmer die Vorlage eines Rahmenbetriebsplans verlangen, der mit einer gewissen Abstrahierung das Vorhaben in Gänze darstellen soll.

Eine weitere Variante des Genehmigungsverfahrens nach dem Bergrecht ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Zusammenhang mit einem obligatorischen Rahmenbetriebsplan. Dies ist nach der Bergverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom Juli 1990 beispielsweise bei Senkungen der Oberfläche ab 3 m – in besonderen Fällen ab 1 m –, bei Tagebauflächen oder Halden ab 10 ha oder großen Aufbereitungsanlagen ab einer Durchschnittskapazität größer 3.000 t /Tag notwendig.

Die Zulassung eines Betriebsplans ist gemäß § 55 BBergG eine gebundene Entscheidung, bei der der Bergbehörde kein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Die Betriebsplanzulassung ist somit zu erteilen, wenn die im Gesetz enumerativ darge-

stellten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen in erster Linie die Betriebssicherheit und der Arbeitsschutz, der Schutz der Oberfläche, die Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen, der Schutz der Lagerstätte und auch die Vorsorgemaßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der von der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Naturschutzgesetzen sind auf Grundlage der entsprechenden Öffnungsklauseln im Bergrecht bei der Betriebsplanzulassung zu beachten. So ist insbesondere bei Abschlussbetriebsplänen zur Einstellung eines Betriebes die im § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG festgelegte Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung.

Da die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in der Regel einen Eingriff im Sinne der §§ 4 ff des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NRW (Landschaftsgesetz - LG) vom 21.07.2000 darstellt, wird mit der Wiedernutzbarmachung dem Ausgleichsgebot entsprochen. Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der konkretisierenden Form der Eingriffsregelung sind bei der Festlegung der Art und des Umfanges der Wiedernutzbarmachung zu berücksichtigen. Belange der Regionalplanung und des Bodenschutzes sind nach § 48 Abs. 2 BBergG beim Betriebsplanverfahren ebenfalls entsprechend den Vorschriften des ROG und der Bodenschutzvorschriften einzustellen. Das Betriebsplanverfahren hat teilweise Ersetzungswirkung z.B. beim Naturschutzrecht und der Landschaftspflege. So ersetzt beispielsweise die Zulassung eines Betriebsplanes die naturschutzrechtliche Gestattung bei Befreiungen nach § 6 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW. Die Bergbehörde prüft hierbei die Befreiungsvoraussetzungen und stellt das Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde ein.

Diese Ersetzungswirkung gilt allerdings z.B. nicht bei den Entscheidungen nach dem Wasserrecht. Für diese Belange sind von der Betriebsplanzulassung unabhängige Bescheide notwendig. Dabei wurde der Bergbehörde eine Bündelungsfunktion für den Vollzug der für den Bergbau wichtigen Fachgesetze zugeordnet. Dies bedeutet: Der Vollzug der verschiedenen Fachgesetze ist bei den unter Bergrecht stehenden Betrieben nur einer Behörde, der Bergbehörde, zugeordnet. So erteilt die Bergbehörde z.B. auch die Erlaubnisse oder Bewilligungen nach Wasserrecht und vollzieht zusätzlich Immissionsschutzrecht. Besonders zu erwähnen ist das Instrument der Bergaufsicht nach § 69 BBergG. Im Rahmen der Bergaufsicht überwachen die Bergbehörden die Einhaltung der bergrechtlichen Vorschriften.

Grundabtretung

Eine Besonderheit bergrechtlicher Regelungen ist die Möglichkeit der Grundabtretung auf Antrag des Unternehmens. Grundsätzlicher Zweck der Grundabtretung ist es, die Gewinnung von Bodenschätzen, für die wegen ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung das Bergrecht gilt, im Einzelfall auch gegen den Willen des Grundeigentümers zu ermöglichen. Im Wege der Grundabtretung kann daher dem Bergbauunternehmen das Recht eingeräumt werden, fremde Grundstücke zu nutzen, wenn dies dem Wohl der Allgemeinheit dient. Detaillierte Randbedingungen, die den hier angeführten Begriff des Wohls der Allgemeinheit und den Umfang der Grundabtretung erläutern, sind in §§ 77 ff BBergG genannt. Wesentliche Voraussetzung für eine Grundabtretung ist, dass sich das Unternehmen nachweislich aktiv, letztendlich jedoch erfolglos bemüht hat, mit dem Grundeigentümer eine einvernehmliche privatrechtliche Regelung zu treffen.

Abgrabungsrecht

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, die im Verfügungsrecht des Grundeigentümers stehen, unterliegt, soweit nicht Bergrecht zur Anwendung kommt, in Nordrhein-Westfalen dem Abtragungsgesetz vom 23.11.1979. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Abtragungsgesetzes sind lediglich Abtragungen für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

Gemäß § 3 Abtragungsgesetz bedürfen Abtragungen grundsätzlich der Genehmigung. Die Genehmigung ist an die Erfüllung der in § 3 Abtragungsgesetz aufgeführten Voraussetzungen geknüpft. Dazu zählen in erster Linie die Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft des Bodenschutzes und der Erholung. Auch andere öffentliche Belange dürfen einer beantragten Abtragung nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung eines unter Abtragungsgesetz fallenden Vorhabens bedarf nach § 36 BauGB - anders als im Bergrecht - im übrigen des jeweiligen kommunalen Einvernehmens.

Abhängig von bestimmten betrieblichen Kriterien, insbesondere der Ausdehnung der Betriebsfläche, bedürfen Abtragungen aufgrund § 3 Abs. 6 Abtragungsgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder zumindest einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. In diesem Fall sind die allgemein gültigen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden. Dies schließt auch die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Die behördliche Zuständigkeit für die Genehmigung und die Betriebsüberwachung einschließlich der Oberflächengestaltung und der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen obliegt den Kreisordnungsbehörden.

Wasserrecht

Oftmals ist die Gewinnung von Bodenschätzen mit der Benutzung eines Gewässers verbunden: Wird Grundwasser angeschnitten und soll der Tagebau umgehend wieder aufgefüllt werden – es entsteht also kein neues oberirdisches Gewässer – liegt eine Benutzung des Grundwassers nach § 3 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor. Diese Benutzung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 2, 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 24, 25 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG). Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Satz 2 WHG ist für eine Gewässerbenutzung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen, wenn die Gewässerbenutzung unmittelbar mit einem der in Nr. 6 oder 14 der Anlage zu § 3 UVPG genannten Vorhaben zusammenhängt.

Wird Grundwasser angeschnitten und soll die Wasserfläche auf Dauer bestehen bleiben, so wird ein Gewässer hergestellt. Hierfür ist eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 31 WHG und §§ 100 ff LWG erforderlich. Für Vorhaben im Geltungsbereich des Bergrechtes wird das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren (obligatorischer Rahmenbetriebsplan) ersetzt, wenn mit der bergbaulichen Maßnahme die Herstellung eines Gewässers verbunden ist. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage zu § 3 UVPG ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 31 WHG für die Herstellung eines Gewässers eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Übrigen ist zu prüfen, ob eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird) oder weitere Gewässerbenutzungen nach

§ 3 WHG vorliegen und ob Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt werden müssen (§ 18 LWG). Für Betriebe im Geltungsbereich des Bergrechts wird die Anzeige nach § 18 LWG durch den Betriebsplan ersetzt. Ferner kann eine Ausnahme-genehmigung von einer Wasserschutzgebiets-Verordnung nach § 19 WHG oder von einer Ver-änderungssperre nach § 36 a WHG erforderlich sein.

Immissionsschutzrecht

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazugehörigen Verordnungen legen sowohl Verfahrensvorschriften als auch technische Vorschriften für bestimmte Anlagen fest. Die Anlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind im Einzelnen in der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) aufgeführt. Dazu zählen Steinbrüche mit einer Abbaufäche von mehr als 10 ha und grundsätzlich sämtliche Steinbrüche, wenn dort Sprengstoffe verwendet werden. Ebenso nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ge-nehmigungsbedürftig sind Mahl- und Brechanlagen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach anderen Rechtsvorschriften für die jeweilige Anlage erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen ein. Hier-von ausgenommen sind Planfeststellungen, die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen sowie die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne. Auch bei Anlagen, für die ein Genehmigungsverfahren nach anderen Gesetzen durchgeführt werden muss – z.B. nach dem Bundesberggesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz – sind die materiellen immissi-onsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine Vielzahl der übertägigen Anlagen des Bergbaus bzw. Teile dieser Anlagen bedürfen ebenfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Ausgenommen sind davon die zur Bewetterung von Bergwerken erforderli-chen Grubenlüfter und die Tagebaue im Geltungsbereich des Bergrechts – selbst wenn hier-bei Sprengstoffe verwendet werden.

Forstrecht

Werden durch ein Vorhaben der Rohstoffgewinnung Waldflächen in Anspruch genommen, so bedarf die Umwandlung von Wald einer Erlaubnis nach dem Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (§§ 39 ff). Ob eine Umwandlungserlaubnis erteilt werden kann, hängt vom Status der Waldfläche ab. Eine Umwandlung von Schutz- und Erholungswald kann nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse genehmigt werden. Für die Umwandlung von Waldflä-chen in eine andere Nutzungsart können Ersatzaufforstungen verlangt werden. Bedarf das Vorhaben, das eine Waldumwandlung erfordert - etwa ein Tagebau zur Rohstoffgewinnung - einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach anderen Rechtsgebieten, so ist innerhalb dieses Verfahrens über die Waldumwandlung zu entscheiden.

Naturschutzrecht

Das Naturschutzrecht ist in den Genehmigungsverfahren und bei der Erteilung von Bergbau-berechtigungen zu beachten. Zusammenfassend sind dies insbesondere die Vorschriften zur Eingriffsregelung, zu besonderen Vorschriften bei Schutzgebieten und zu NATURA 2000-Gebieten:

Eingriffsregelung

Insbesondere die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Na-tur und Landschaft im Sinne der §§ 4 Landschaftsgesetz NW. Es gilt grundsätzlich

das Vermeidungsgebot, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur- und Umwelt weniger belastende Weise erreicht werden kann. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - soweit möglich am Ort des Eingriffs - auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Dazu zählt auch die natur- und landschaftsgerechte Wiedernutzbarmachung nach Ende des Eingriffs. Bei nicht ausgleichsfähigen Eingriffen muss eine Abwägung durchgeführt werden. Überwiegen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Eingriff zu untersagen; sind sie nachrangig, wird der Eingriff zugelassen. Bei Zulassung des Eingriffs sind Kompensationsmaßnahmen nach § 5 Landschaftsgesetz zu leisten.

Besonders geschützte Teile von Landschaft und Natur

In Landschaftsplänen sowie durch einzelfallbezogene ordnungsbehördliche Verordnungen können Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt und Gebote und Verbote zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes formuliert werden. Oftmals stehen derartige Verbote der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen entgegen. Von den Verboten in den Schutzgebieten können bei Vorliegen der in § 69 Landschaftsgesetz genannten Voraussetzungen auf Antrag Befreiungen erteilt werden.

NATURA 2000-Gebiete

Soweit von einem Vorhaben der Rohstoffgewinnung Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) betroffen sind, sind die erhöhten Zulassungsanforderungen nach §§ 48a - 48e Landschaftsgesetz zu beachten. Insbesondere ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Schutzziele des betroffenen Gebiets zu prüfen.

Bodenschutzrecht

Die Rohstoffgewinnung ist eine Nutzungsfunktion des Bodens, die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BBodSchG) ausdrücklich genannt ist. Materieller Bestandteil einer bergrechtlichen Zulassung ist auch das Bodenschutzrecht, soweit nicht spezialgesetzliche bergrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen (§ 3 Nr. 10 BBodSchG).

Subsidiarität des BBodSchG

§ 3 BBodSchG bestimmt sowohl den Anwendungsbereich des Gesetzes als auch die fachgesetzlichen Vorschriften, neben denen das BBodSchG subsidiär anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass das in § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG aufgeführte Bundesberggesetz einschließlich des untergesetzlichen Regelwerks über Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes insofern immer vorrangig ist, als es Einwirkungen auf den Boden regelt (spezialgesetzlicher Vorrang des Bergrechts). Das Bundesberggesetz enthält Vorschriften, die auch die Einwirkungen des Bergbaus auf den Boden regeln. Das Schutzgut Boden ist durch die Änderung des Bundesberggesetzes vom 12.02.1990 ausdrücklich in die Generalklausel des § 1 BBergG aufgenommen worden; dabei wurde die Zweckbestimmung des Bundesberggesetzes, den Bergbau zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu ordnen und zu fördern, unter den Vorbehalt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gestellt.

Materielle Beachtlichkeit des Bodenschutzrechtes

Die Herbeiführung von Bodenveränderungen durch bergrechtlich zuzulassende Zugriffe auf den Boden ist dem Regime des Bundesberggesetzes unterworfen. In materieller Hinsicht wird das Bergrecht über die unbestimmten Rechtsbegriffe auch durch das BBodSchG in Verbindung mit der Bundesbodenschutzverordnung (BBodschV) ausgefüllt. Vor allem bei der Auslegung folgender Vorschriften des BBergG sind daher die materiellen Erfordernisse des Bodenschutzrechtes zu beachten:

- § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, wonach ein bergrechtlicher Betriebsplan nur zugelassen werden darf, wenn "die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist"
- § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wonach ein Abschlussbetriebsplan nur zugelassen werden darf, wenn „gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind“ und
- § 48 Abs. 2 Satz 1, wonach „in anderen Fällen ... die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder Gewinnung beschränken oder untersagen kann, soweit ihr überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.“

Sonstige Rechtsvorschriften

Denkmalschutzrecht

Nach Art. 7 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn

- Erdarbeiten auf einem Grundstück vorgenommen werden sollen, obwohl bekannt, zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmäler befinden,
- Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die zu Grabungsschutzgebieten erklärt worden sind, oder
- Anlagen in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, errichtet, verändert oder beseitigt werden sollen, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann.

In den beiden letztgenannten Fällen entfällt die Erlaubnis, wenn eine abgrabungsrechtliche Genehmigung oder Betriebsplanzulassung erforderlich ist.

Flurbereinigungsrecht

Über Abbauvorhaben, die im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dienen, kann im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG entschieden (Planfeststellung oder Genehmigung) werden.

Straßenrecht

Zu den Bestandteilen öffentlich-rechtlicher Straßen gehören nach den Straßengesetzen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 Bundesfernstraßengesetz; § 1 Abs. 2 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz NW) die als Nebenanlagen eingestuft "Entnahmestellen"; dies sind Flächen, auf denen mineralische Rohstoffe abgebaut werden. Beim Bau von Straßen wie z.B. Bundesautobahnen, Bundes- und Landstraßen oder unter bestimmten Umständen auch Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen werden diese "Entnahmestellen" in die erforderliche straßenrechtliche Planfeststellung einbezogen. Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung; d.h. andere behördliche Entscheidungen sind daneben nicht notwendig.

Rohstoffsicherung

Bei Genehmigungsentscheidungen sind bei der Abwägung zwischen den divergierenden Interessen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffe und die Standortbindung von Gewinnungsbetrieben an die Lagerstätten besonders zu berücksichtigen. Sowohl das Bergrecht als auch das Abgrabungsrecht enthalten Optimierungsgebote. Im Bergrecht greift entsprechend § 48 Abs. 1 BBergG die so genannte Rohstoffsicherungsklausel, wonach bei Anwendung von Vorschriften, die Tätigkeiten auf Grundstücken verbieten oder beschränken (wie z.B. öffentliche Verkehrswege, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserstraßen oder militärische Schutzbereiche) dafür Sorge zu tragen ist, dass Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Bei entsprechend geschützten Grundstücken besteht somit kein absolutes Aufsuchungs- oder Gewinnungsverbot. Vielmehr ist entsprechend den Fachgesetzen und den fachlichen Erfordernissen die Verträglichkeit mit dem Rohstoffabbau zu prüfen. Bei positivem Ergebnis ist auch auf geschützten Grundstücken Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Ausnahmefällen möglich. Bei der Rohstoffsicherungsklausel nach Bergrecht handelt es sich nicht um ein absolutes Vorranggebot der Rohstoffgewinnung vor anderen Nutzungen.

Die verschiedenen Fachgesetze enthalten ihrerseits Optimierungsklauseln, wie z.B. das Naturschutzrecht in §§ 1 und 2 BNatSchG sowie in § 1 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW mit dem Gebot zur Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und aller sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft. Dabei ist stets ein angemessener Ausgleich zu finden. Die Verwaltung hat im Rahmen der Rohstoffsicherungsklausel die Verpflichtung, bei der Abwägung divergierender Interessen die besondere Situation der Rohstoffgewinnung in jedem Einzelfalle gesondert zu untersuchen und zu berücksichtigen.